

## **Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Datum: 27. Mai 2011**

---

### **Betreff: Genehmigung von Planwagenfahrten und Fahrerlaubnisrecht**

Der Bund-Länder-Fachausschuss „Fahrerlaubnisrecht“ hat sich in seiner letzten Sitzung intensiv mit der Frage beschäftigt, mit welcher Fahrerlaubnisklasse auf einem Planwagenanhänger hinter einem Traktor Personen transportiert werden dürfen. Dabei ging es in erster Linie um Fahrten, die nicht „land- oder fortwirtschaftliche Zwecken“ dienen oder die unter den Anwendungsbereich der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 in der Fassung der Verordnung vom 25.04.2006 (BGBl. I, S. 1078) fallen.

Für Beförderungen von Personen auf Planwagenanhängern, die nicht unter die o. g. Ausnahmen fielen, wurde bislang in Nordrhein-Westfalen die Fahrerlaubnisklasse D1(E) bzw. D(E) gefordert. Grundlage hierfür war das Merkblatt zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (VkBl. 2004 S. 192). Nach der Auslegung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, der sich nunmehr auch der BLFA angeschlossen hat, ist der Anwendungsbereich dieses Merkblattes allerdings eng auszulegen. Das Merkblatt gilt demnach nur für Bahnen, die zugfahrzeugseitig vor allem hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes Lokomotiven angelehnt sind und die anhängerseitig ebenfalls herkömmlichen Eisenbahnwagen ähneln.

Auf Planwagen hinter Traktoren kann das Merkblatt dementsprechend nicht angewandt werden.

Der BLFA „Fahrerlaubnisrecht“ hat entschieden, bei den in Rede stehenden Fahrzeugen vom Fahrer eine Fahrerlaubnis der entsprechenden C-Klasse einschließlich des Nachweises der Untersuchungen für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zu fordern. Die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und der Nachweis einer Prüfung der Ortskenntnisse sind nicht erforderlich.

Ich bitte deshalb bei der (Ausnahme-)Genehmigung von Planwagenfahrten im Hinblick auf die notwendige Fahrerlaubnisklasse ab sofort wie folgt zu verfahren:

In der für Planwagenfahrten erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 a StVO (Ausnahme von dem Verbot der unzulässigen Mitnahme von Personen gem. § 21 StVO) ist die Auflage aufzunehmen, dass der Fahrer des Fahrzeuges

- je nach zulässiger Gesamtmasse über eine Fahrerlaubnis der Klasse C1(E) oder C(E) verfügt und
- die gem. § 48 Abs. 4 Nummern 3 und 4 FeV erforderlichen Nachweise mit sich führt und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gebeten worden ist, das Merkblatt zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen dahingehend zu überarbeiten, dass auch die Beförderung mit Planwagen und die hierfür geltenden Bedingungen umfasst sind. Sobald das geänderte Merkblatt vorliegt, werde ich Sie unterrichten.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass den Fahrerlaubnisbehörden und den für die Erteilung von Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 a StVO zuständigen Stellen zu übermitteln.